

# Gemeinde Taufkirchen

## Satzung über Friedhofs- und Bestattungsgebühren

für den Gemeindefriedhof Am Wald und  
das gemeindliche Aufbahrungshaus im Kirchenfriedhof St. Johannes

vom 29.07.2024  
gültig ab 01. September 2024

82024 Taufkirchen, Landkreis München

# INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenarten
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 5 Grabnutzungsgebühren
- § 6 Gebühren für Urnennischen
- § 7 Gebühren für Anonyme Bestattungsplätze
- § 8 Benutzungsgebühren für Friedhofsgebäude
- § 9 Bestattungsgebühren
- § 10 Verwaltungsgebühren
- § 11 Gebühren Kirchenfriedhof
- § 12 Sonstige Gebühren und Kosten
- § 13 Inkrafttreten

Die Gemeinde Taufkirchen erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und aufgrund des Art. 20 des Kostengesetzes folgende

## **Satzung über Friedhofs- und Bestattungsgebühren**

### § 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen des Bestattungswesens sowie der damit verbundenen Amtshandlungen sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

### § 2 Gebührenarten

Die Gemeinde Taufkirchen erhebt:

1. Grabnutzungsgebühren (§ 5)
2. Gebühren für Urnennischen (§ 6)
3. Gebühren für Anonyme Bestattungsplätze (§ 7)
4. Benutzungsgebühren für Friedhofsgebäude (§ 8)
5. Bestattungsgebühren (§ 9)
6. Verwaltungsgebühren (§ 10)
7. Gebühren für Aufbahrungshaus im Kirchenfriedhof (§ 11)
8. Sonstige Gebühren und Kosten (§ 12)

### § 3 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist,

1. wer das Grabstättennutzungsrecht erwirbt,
2. wer Antrag auf eine Leistung oder Erlaubnis gestellt hat,
3. wer zum Tragen der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
4. wer den Antrag zu einer Leistung erhalten hat

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 4

### Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Grabnutzungsgebühren entstehen mit der Zuteilung oder Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte für den gesamten Zeitraum.  
Die Bestattungsgebühren und Gebäudenutzungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.  
Die sonstigen Gebühren entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 5

### Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Jahresgebühr beträgt

für ein Einzelgrab	87,00 €
für eine zweistellige Familiengrabstätte	153,00 €
für eine dreistellige Familiengrabstätte	222,00 €
für eine Urnengrabstätte	77,00 €
für eine Kindergrabstätte	42,00 €
für einen Anteil in der Urnengemeinschaftsgrabanlage	
.... mit Platz für eine Urne	73,00 €
.... mit Platz für zwei Urnen	119,00 €
.... mit Platz für drei Urnen	166,00 €
für einen Anteil an den Baumgräbern	
.... mit Platz für zwei Urnen	89,00 €
für einen Anteil an den Wiesengräbern	
.... mit Platz für zwei Urnen	75,00€
für einen Anteil an den Wiesengräbern Trapez inkl. Verschlussplatte	
.... mit Platz für zwei Urnen	91,00€
für einen nicht gekennzeichneten Grabplatz im Urnenkreis für Sternenkinder pro Ruhefrist	34,00 €

- (2) Findet in einer Grabstätte, in der die Ruhefrist nach § 6 der Friedhofs- und Bestattungssatzung noch nicht abgelaufen ist, eine weitere Beisetzung statt, bemisst sich die Gebühr für die notwendige Verlängerung nach Abs. 1 unter Anrechnung des bereits bezahlten Zeitraums. Die anteilige Gebühr wird nach vollen Jahren und vollen Monaten berechnet.
- (3) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der

Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb, bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 6  
Gebühren für Urnennischen

- (1) Die Jahresgebühr beträgt für Urnennischen aus dem Altbestand nach § 12 der Friedhofs- und Bestattungssatzung für
- |                                |          |
|--------------------------------|----------|
| eine Nische mit 2 Urnenplätzen | 72,00 €  |
| eine Nische mit 3 Urnenplätzen | 99,00 €  |
| eine Nische mit 4 Urnenplätzen | 127,00 € |
| eine Nische mit 5 Urnenplätzen | 155,00 € |
- (2) Die Jahresgebühr beträgt für Urnennischen der neuen Urnenwand nach § 12 der Friedhofs- und Bestattungssatzung für
- |                                |          |
|--------------------------------|----------|
| eine Nische mit 2 Urnenplätzen | 72,00 €  |
| eine Nische mit 4 Urnenplätzen | 129,00 € |
- (3) Bei Verlängerung des Urnennischennutzungsrechts gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.
- (4) Bei Verzicht auf das Urnennischennutzungsrecht gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.

§ 7  
Gebühren für Anonyme Bestattungsplätze

- (1) Die Grabgebühren für einen anonymen Bestattungsplatz betragen für die Dauer der Nutzungszeit von 10 Jahren 460,00 €
- (2) Die Verlängerung der Nutzungszeit eines anonymen Bestattungsplatzes ist nicht möglich.

§ 8  
Benutzungsgebühren für Friedhofsgebäude

- (1) Bei der Benutzung der Aufbahrungsräume ist der Zeitraum von 24 Stunden vor Trauerfeier oder Beisetzung in der Gesamtgebühr nach § 9 Abs. 1 bereits enthalten.  
Für eine längere Benutzung der Aufbahrungsräume bei einer Aufbahrung oder Hinterstellung werden folgende Gebühren berechnet:
- |   |          |
|---|----------|
| für einen Sarg pro Kalendertag                  | 168,00 € |
| für eine Urne oder Gebeinekiste pro Kalendertag | 66,00 €  |
- (2) Für die Benutzung des Verabschiedungsraums oder der Aussegnungshalle (falls nicht in der Bestattungsgebühr enthalten) werden für jede angefangene Stunde berechnet:
- |                     |          |
|---------------------|----------|
| Aussegnungshalle    | 201,00 € |
| Verabschiedungsraum | 155,00 € |

Die Anwesenheit des Vertragsbestatters ist Pflicht.

§ 9  
Bestattungsgebühren

- (1) Für die Durchführung einer Bestattung werden folgende Gebühren erhoben:
1. Trauerfeier mit anschließender Erdbestattung:  
(mit Aufbahrung oder Hinterstellung von 24 Std., **Nutzung der Aussegnungshalle**, Beisetzung, Grab öffnen und schließen, Benutzung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen, Reinigungsgebühren, anteilige Verwaltungskosten) 1.147,00 €
  2. Trauerfeier mit anschließender Erdbestattung:  
(mit Aufbahrung oder Hinterstellung von 24 Std., **Nutzung des Verabschiedungsraums**, Beisetzung, Grab öffnen und schließen, Benutzung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen, Reinigungsgebühren, anteilige Verwaltungskosten) 1.013,00 €
  3. Erdbestattung  
(nur Beisetzung, Grab öffnen und schließen, Benutzung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen, anteilige Verwaltungskosten) 515,00 €
  4. Trauerfeier mit Sarg ohne Beisetzung  
(mit Aufbahrung oder Hinterstellung von 24 Std., **Nutzung der Aussegnungshalle**, Reinigungsgebühren, Benutzung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen, anteilige Verwaltungskosten) 631,00 €
  5. Trauerfeier mit Sarg ohne Beisetzung  
(mit Aufbahrung oder Hinterstellung von 24 Std., **Nutzung des Verabschiedungsraums**, Reinigungsgebühren, Benutzung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen, anteilige Verwaltungskosten) 498,00 €
  6. Trauerfeier mit Urne und anschließender Beisetzung im Erdgrab  
(mit Aufbahrung oder Hinterstellung von 24 Std., **Nutzung der Aussegnungshalle**, Beisetzung, Grab öffnen und schließen, Benutzung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen, Reinigungsgebühren, anteilige Verwaltungskosten) 724,00 €
  7. Trauerfeier mit Urne und anschließender Beisetzung im Erdgrab  
(mit Aufbahrung oder Hinterstellung von 24 Std., **Nutzung des Verabschiedungsraums**, Beisetzung, Grab öffnen und schließen, Benutzung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen, Reinigungsgebühren, anteilige Verwaltungskosten) 620,00 €
  8. Trauerfeier mit Urne und anschließender Beisetzung in der Urnennischenwand  
(mit Aufbahrung oder Hinterstellung von 24 Std., **Nutzung der Aussegnungshalle**, Beisetzung, Nische öffnen und schließen, Benutzung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen, Reinigungsgebühren, anteilige Verwaltungskosten) 656,00 €
  9. Trauerfeier mit Urne und anschließender Beisetzung in der Urnennischenwand  
(mit Aufbahrung oder Hinterstellung von 24 Std., **Nutzung des Verabschiedungsraums**, Beisetzung, Nische öffnen und schließen, Benutzung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen, Reinigungsgebühren, anteilige Verwaltungskosten) 552,00 €
  10. Trauerfeier mit Urne ohne Beisetzung  
(mit Aufbahrung oder Hinterstellung von 24 Std., **Nutzung der Aussegnungshalle**, Benutzung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen, Reinigungsgebühren, anteilige Verwaltungskosten) 510,00 €

- |   |          |
|---|----------|
| 11. Trauerfeier mit Urne ohne Beisetzung<br>(mit Aufbahrung oder Hinterstellung von 24 Std., <b>Nutzung des Verabschiedungsraums</b> ,<br>Benutzung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen, Reinigungsgebühren, anteilige Ver-<br>waltungskosten)   | 406,00 € |
| 12. Beisetzung einer Urne im Erdgrab<br>(mit Grab öffnen und schließen, Beisetzung, anteilige Verwaltungskosten) mit Angehö-<br>rigen   | 369,00 € |
| 13. Beisetzung einer Urne im Erdgrab<br>(mit Grab öffnen und schließen, Beisetzung, anteilige Verwaltungskosten) ohne Angehö-<br>rige   | 213,00 € |
| 14. Beisetzung einer Urne in der Urnennischenwand<br>(mit Nische öffnen und schließen, Beisetzung, anteilige Verwaltungskosten) mit Angehöri-<br>gen  | 301,00 € |
| 15. Beisetzung einer Urne in der Urnennischenwand<br>(mit Nische öffnen und schließen, Beisetzung, anteilige Verwaltungskosten) ohne Ange-<br>hörige  | 145,00 € |
| 16. Trauerfeier und Beisetzung eines Kindes bis zum vollendeten 6. Lebensjahr<br>(mit Aufbahrung oder Hinterstellung von 24 Std., <b>Nutzung der Aussegnungshalle</b> , Bei-<br>setzung, Grab öffnen und schließen, Benutzung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen,<br>Reinigungsgebühren, anteilige Verwaltungskosten)     | 768,00 € |
| 17. Trauerfeier und Beisetzung eines Kindes bis zum vollendeten 6. Lebensjahr<br>(mit Aufbahrung oder Hinterstellung von 24 Std., <b>Nutzung des Verabschiedungsraums</b> ,<br>Beisetzung, Grab öffnen und schließen, Benutzung der allgemeinen Friedhofseinrichtun-<br>gen, Reinigungsgebühren, anteilige Verwaltungskosten) | 614,00 € |
| 18. Beisetzung eines Sternkindes im Urnenkreis  | 50,00 €  |
| 19. Beisetzung einzelner Leichenteile   | 50,00 €  |

(2) Für Exhumierung und Urnenverlegungen werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Exhumierung von Verstorbenen (während der Ruhefrist), Öffnen und Schließen des Gra-<br>bes, Herausnahme des Sarges je Exhumierung          | 418,00 € |
| 2. Umbettung in einen neuen Sarg  | 48,00 €  |
| 3. Umbettung von Gebeinen (nach der Ruhefrist), Öffnen und Schließen des Grabes, Um-<br>bettung der Gebeine in eine Gebeinekiste je Umbettung | 311,00 € |
| 4. Wiederbeisetzung von Gebeinen  | 149,00 € |
| 5. Entfernung einer Urne aus eine Erdgrab wegen Umbettung   | 77,00 €  |
| 6. Entfernung einer Urne aus einer Nische wegen Umbettung   | 35,00 €  |
| 7. Wiederbeisetzung einer Urne in eine Nische   | 145,00 € |
| 8. Wiederbeisetzung einer Urne in ein Erdgrab (auch anonym)   | 213,00 € |

- |   |  |         |
|---|--|---------|
| 9.  | Tieferlegung von Urnen und Gebeinen bei Grabauflösungen<br>(bei Einzel- und Doppelgräbern) | 80,00 € |
| 10. Die Kosten für einen neuen Sarg oder neue Urnen sowie die Kosten für den Urnenversand werden gesondert berechnet. |  |         |

(3) Sondergebühren

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| 1. | Annahme von Verstorbenen nachts zwischen 20:00 bis 8:00 Uhr sowie ganztätig an Sonntagen, Sonn- und Feiertagen. Zuschlag pro Annahme  | 15,00 € |
| 2. | Jeder weitere Träger pro Beisetzung   | 30,00 € |
| 3. | Für Trauerfeiern mit und ohne Bestattung, die werktags an Samstagen stattfinden sollen, werden auf alle Leistungen Zuschläge in Höhe von 50 %, mindestens 100,00 € erhoben. |         |
| 4. | Vorbereitung und Organisation des Urnenversandes  | 29,00 € |
| 5. | Regiearbeiten – Stunde je Person  | 87,00 € |

§ 10  
Verwaltungsgebühren

(1) Für folgende Tätigkeiten werden Verwaltungsgebühren jeweils in Höhe von 30,00 € erhoben:

1. Graberwerb, Grabverlängerung oder Umschreibung (für alle Bestattungsmöglichkeiten)
2. Genehmigung einer Umbettung oder Urnenverlegung
3. Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals, einer Einfassung oder Grabplatte
4. Beisetzungsbewilligung gem. § 1 und § 18 der Friedhofs- und Bestattungssatzung
5. Ausnahmegenehmigung gemäß Friedhofs- und Bestattungssatzung
6. Genehmigung einer Bestattung außerhalb der regulären Frist
7. Ausstellung eines Leichenpasses zur Überführung ins Ausland
8. Grabauflösung
9. Organisation für Urnenversand vom Gemeindefriedhof Taufkirchen an anderen Friedhof innerhalb von Deutschland oder ins Ausland

(2) Für folgende Tätigkeiten werden Verwaltungsgebühren jeweils in Höhe von 20,00 € erhoben:

1. Urnenanforderung
2. Genehmigung zur Beschriftung einer Urnennischenverschlussplatte
3. Genehmigung zur Beschriftung des Steinkissen im Urnengemeinschaftsgrab

(3) Für folgende Genehmigungen kann wahlweise eine Einzelfallgebühr oder eine Jahresgebühr gewählt werden:

1. Genehmigung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof
2. Gestattung für das Befahren der Wege mit Fahrzeugen

Die Einzelfallgebühr beträgt 20,00 €, die Jahresgebühr 100,00 €.

### § 11

#### Gebühren Kirchenfriedhof

Für die Benutzung des gemeindlichen Aufbahrungsraumes im Aufbahrungshaus des Kirchenfriedhofs an der Ritter-Hilprand-Str. 2 werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Aufbahrung oder Hinterstellung von Särgen je Kalendertag | 141,00 € |
| 2. Aufbahrung oder Hinterstellung von Urnen je Kalendertag  | 70,00 €  |

### § 12

#### Sonstige Gebühren und Kosten

(1) An sonstigen Gebühren und Kosten werden erhoben:

für den Erwerb der Verschlussplatte für eine Urnennische aus dem Altbestand  
gemäß § 12 der FH-Satzung 85,00 €

für den Erwerb der Verschlussplatte einer Urnennische der neuen Urnenwand  
gemäß § 12 der FH-Satzung  
bei einer Nische für 2 Urnen 89,00 €  
bei einer Nische für 4 Urnen je Platte 98,00 €

für den Erwerb der Verschlussplatte eines Wiesengrabes (nicht Trapez)  
gemäß § 16 der FH-Satzung 113,00 €

- (2) Die Kosten für die Beschriftung der Verschlussplatte der Urnennische sind gemäß der Rechnung des Steinmetzes zu bezahlen.
- (3) Die Kosten für die Beschriftung des Steinkissens in der Urnengemeinschaftsgrabanlage sind gemäß der Rechnung des Steinmetzes zu bezahlen.
- (4) Die Kosten für das Namensschild bei den Baumgräbern sowie deren Beschriftung sind gemäß der Rechnung der Beschriftungsfirma zu bezahlen.
- (5) Die Kosten für die Beschriftung der Verschlussplatte der Wiesengräber sind gemäß der Rechnung des Steinmetzes zu bezahlen.
- (6) Sofern Dienstleistungen anfallen, die in der Gebührensatzung nicht enthalten sind, werden Gebühren in einer Sondervereinbarung festgesetzt.

### § 13

#### Inkrafttreten\*)

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01. September 2024 in Kraft.
- (2) Die bisherige Gebührensatzung vom 22. März 2018, gültig ab 01. April 2018, tritt damit außer Kraft.

\*) Betrifft das Inkrafttreten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung; das Inkrafttreten der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung.

Taufkirchen, den 29.07.2024

  
Ullrich Sander  
Erster Bürgermeister

